



**Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung Nr. 166/2019 des Amtes
Kellinghusen
für die Stadt Kellinghusen**

Die Bekanntmachung Nr. 166/2019 hängt seit dem 12.12.2019 an den drei ortsüblichen Bekanntmachungstafeln, die sich „vor dem Rathaus – Am Markt 9 –, „vor dem Verwaltungsgebäude – Brauerstraße 42 –, und „vor dem Bürgerhaus – am unteren Marktplatz –, befinden, aus. Dieser Hinweis, der aus Vereinfachungsgründen den kompletten Inhalt der Bekanntmachung enthält, wird zeitgemäß zusätzlich im Internet bereitgestellt.

Der Hinweis ersetzt nicht die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen für öffentliche Bekanntmachung in Verfahren nach dem Baugesetz in der Form vorgeschrieben ist.

Nachstehend ist der Inhalt der Bekanntmachung Nr. 166/2019 abgebildet:

Betr.: Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Brauerstraße 15-17“ für das Gebiet der Grundstücke Brauerstraße 15 bis 17

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in ihrer Sitzung unter Abwägung der Stellungnahmen am 06.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Brauerstraße 15-17“ der Stadt Kellinghusen für das Gebiet der Grundstücke Brauerstraße 15 bis 17, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Brauerstraße 15-17“ tritt mit Beginn des **20.12.2019** in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Brauerstraße 15-17“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-kellinghusen/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch

diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Kellinghusen, 13.12.2019

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
gez.
Gülling